



Berlin, den 4. April 2008

● **Stellungnahme der eaf zum  
Gesetzentwurf des Bundesministeriums für Familien, Senioren, Frauen und  
Jugend (BMFSFJ) zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tagesein-  
richtungen und Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz – KiföG)**

Die eaf begrüßt die Gesetzesinitiative des Bundes zum bedarfsgerechten Ausbau der Bildungs- und Betreuungsangebote für die unter Dreijährigen mit der Einführung eines Rechtsanspruches für die Ein- bis Dreijährigen ab dem 1. August 2013.

Bis zur Einführung des Rechtsanspruches wird der stufenweise Ausbau in den Ländern und Gemeinden durch Bundesmittel unterstützt, so dass zunehmend Kinder von dem Ausbau dieses Förderangebots profitieren können. Dass auch ein Angebot für Kinder unter einem Jahr vorgehalten werden soll, begrüßt die eaf grundsätzlich. Allerdings ist hier zu fragen, wie eine qualifizierte Begleitung und Förderung dieser Altersgruppe durch umfängliche Fort- und Weiterbildung ebenso sichergestellt wird wie die räumliche und sächliche Ausstattung der Einrichtungen.

Ebenso begrüßt die eaf, dass die Kindertagespflege zu einem Berufsbild weiterentwickelt werden soll und damit auch die soziale Absicherung der Tagespflegepersonen verbessert werden soll. Allerdings werden hier Vorgaben zur Qualifizierung vermisst. Für Erfolg und Akzeptanz dieses Förderangebots ist nicht nur das reine Vorhandensein von Bildungs- und Betreuungsplätzen für Ein- bis Dreijährige nötig, sondern auch eine hohe Qualität. Die eaf fordert, Mindestqualifikationen, regelmäßige Supervision und Praxisbegleitung und ein Rahmentarifsystem für Tagespflegepersonen bis spätestens 2013 einzuführen, bzw. die weitere Bundesförderung an entsprechende Initiativen der Länder zu koppeln.

Die Qualitätsanforderungen für die Bildung und Betreuung unter dreijähriger Kinder sind andere als bei der Betreuung älterer Kinder. Zeitlich umfängliche Trennungen des Kleinkindes von den Eltern bedürfen umso größerer Aufmerksamkeit, je jünger die Kinder sind - die Folgen von Mängeln bei der Betreuung in den allerersten Lebensjahren sind besonders gravierend. Die Betreuungssituation und die Arbeit der Erziehungspersonen müssen so gestaltet sein, dass Bindungsstörungen, die sich negativ in der weiteren Persönlichkeitsentwicklung des Kindes auswirken, vermieden werden. Hierfür sind z. B. lange Übergangs- und Eingewöhnungsphasen und ein gutes, intensives Verhältnis zwischen Eltern und Betreuungsperson(en) besonders wichtig; unbedingt ist eine unnötige Personalfuktuation zu vermeiden, und es sind sehr kleine Gruppengrößen

● Prof. Dr. Ute Gerhard  
Präsidentin

● Dr. Insa Schöningh  
Bundesgeschäftsführerin

**Evangelische Aktionsgemeinschaft für Familienfragen e.V.**

Auguststr. 80  
10117 Berlin

Telefon: 0 30 | 283 95 400  
Telefax: 0 30 | 283 95 450

info@eaf-bund.de  
www.eaf-bund.de

einzuhalten, damit die Förderung ohne Nachteile gelingen kann. Nicht nur für die Betreuungs- und Erziehungspersonen in den Institutionen sind gute Ausbildung und begleitende Supervision notwendig, sondern auch für die Tagespflegepersonen.<sup>1</sup>

### **Im Einzelnen:**

#### *Zu 2.: § 16 Abs. 4*

##### *Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie*

Die eaf sieht keine Notwendigkeit für die Einführung einer zusätzlichen Geldleistung. Öffentliche Kinderbildungs- und -betreuungsplätze sind ein Angebot, das Eltern in Anspruch nehmen können oder auch nicht. Eine „monatliche Zahlung“ für die Nicht-Inanspruchnahme eines öffentlichen Angebots ist auch sonst nicht üblich und schafft möglicherweise einen Präzedenzfall für andere Bereiche. Wie Erfahrungen aus Norwegen zeigen, nehmen vor allem eher bildungsferne Eltern das Betreuungsgeld in Anspruch; diese selektive Inanspruchnahme widerspricht dem erklärten Ziel der frühen Förderung.

Unter gleichstellungspolitischen Gesichtspunkten stellt die Einführung einer derartigen Zahlung in finanzieller Hinsicht eine weitere Hürde für die Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit von Frauen dar: Neben den bereits bestehenden Hürden, Ausgleich des Splittingvorteils, Steuerklassenverschiebung und evtl. Gebühren für die Kinderbetreuung müsste ihr Erwerbserdienst darüber hinaus noch den Wegfall des „Betreuungsgeldes“ kompensieren. Die Zahlung würde die wirtschaftliche Selbstständigkeit von Frauen deutlich erschweren.

#### *Zu 5.: § 23 Abs. 2*

##### *Förderung der Kindertagespflege*

##### *Satz 1 Nr. 2 und Nr. 4*

Die Tätigkeit der Tagespflege stärker zu professionalisieren, wird von der eaf ausdrücklich begrüßt. Die Übernahme der hälftigen Aufwendungen für die Kranken- und Pflegeversicherung durch den Träger der Jugendhilfe wird ebenfalls von der eaf nachdrücklich befürwortet.

Zum Gedanken der Professionalisierung passt allerdings nicht die Formulierung „Betrag zur Anerkennung der Förderleistung“, die eher einem Ehrenamt zukäme als einer in Professionalisierung befindlichen Tätigkeit. Hier sollte die auch an anderen Stellen im Gesetz verwendete Formulierung „Betreuungsleistungen gegen Entgelt“ zu benutzt werden.

#### *Abs. 2a*

Der Ausbau der Bildungs- und Betreuungsplätze der Tagespflegepersonen soll zu einem erheblichen Anteil durch die Erweiterung von Plätzen in Tagespflege geschehen. Dazu muss ein entsprechender monetärer Anreiz vorhanden sein. Die oben schon angesprochene Professionalisierung wird sich unter anderem in der einkommenssteuerrechtlichen Gleichbehandlung der Tagespflege ausdrücken. Diese ist jedoch nur möglich, wenn das Einkommen, das aus der Tätigkeit der Tagespflege zu erzielen ist, steigt. An dieser Stelle sind jedoch Rahmenvorgaben für die Qualifikation der Tagespflegeperso-

---

<sup>1</sup> Hierzu verweisen wir auf die differenzierte Stellungnahme der Deutschen Psychoanalytischen Vereinigung (DPV) vom Dezember 2007, veröffentlicht als „Memorandum der Deutschen Psychoanalytischen Vereinigung. Krippenausbau in Deutschland – Psychoanalytiker nehmen Stellung“ in: Psyche 2, 62, 2008, S. 202-205

nen ebenso notwendig wie ein Vorschlag zur Entgeltstruktur der Betreuungsleistungen. In beiden Bereichen muss es ein abgestimmtes Vorgehen der Länder geben. Das Wissen um die Bedeutung der Kleinkindphase erlaubt es unseres Erachtens nicht, dass eine mit öffentlichen Mitteln geförderte Tagespflegeperson ohne einen formalen Qualifikationsnachweis ihre Tätigkeit aufnehmen kann.

In den ersten drei Lebensjahren werden entscheidende Grundlagen für die psychosoziale Stabilität des Menschen gelegt, insbesondere hinsichtlich seiner Bindungsfähigkeit. Notwendig sind daher Tagespflegepersonen, die um die Besonderheiten dieser Entwicklungsphase und ihre Verantwortung für das gelingende Aufwachsen der ihnen anvertrauten Kinder wissen.

Die weitgehende Autonomie der Vertragspartner, der Träger der Jugendhilfe und der Tagespflegeperson hinsichtlich Qualifikation und Entgelt kann nur für eine möglichst kurze Übergangsphase des Ausbaus des Angebots akzeptiert werden. Die eaf fordert, dass sich Bund und Länder spätestens bis zur Einführung des Rechtsanspruchs auf einen Bildungs- und Betreuungsplatz (1. August 2013) auf einen verbindlichen Qualifikations- und Entgeltrahmen für Tagespflegepersonen verständigen und die weitere Förderung des Bundes an die Länder an die Erreichung dieses Ziels gebunden wird.

*Zu 6.: § 24*

*Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen und Kindertagespflege*

*Neu: Anspruch auf Förderung*

Die eaf begrüßt ausdrücklich die Überarbeitung der Formulierung des kindbezogenen Anspruchs auf frühkindliche Förderung sowie die Aufnahme des Anspruchs auf Förderung für Empfänger von Leistungen nach dem SGB II. Damit wird eine wichtige Lücke in der frühen Förderung für alle Kinder geschlossen.

*Zu 6.: § 24 (3) und (4)*

*Ganztags- und Hortplätze*

Es gibt erste Erfahrungen aus Kommunen, dass der Ausbau der Krippenplätze zu einem Abbau der Hortplätze für Grundschul Kinder und zur Stagnation bei den Ganztagsplätzen für Drei- bis Sechsjährige führt. Dieser Tendenz wird durch die gewählten Formulierungen nicht entschieden genug entgegen gewirkt. Der Ausbau der Krippenplätze darf z. B. nicht durch die Veränderung politischer Vorgaben zum Abbau bei anderen Bildungs- und Betreuungsangeboten für Kinder führen.

*Zu 8.: § 24a*

*Stufenweiser Ausbau*

Die Regelungen zum stufenweisen Ausbau, die insbesondere für die westlichen Bundesländer notwendig sind, werden von der eaf begrüßt.

*Zu 12.: § 43*

*Erlaubnis zur Kindertagespflege*

Länder, die Großpflegestellen beibehalten wollen, sollten diese mit Fachkräften besetzen, um den besonderen Anforderungen einer größeren Zahl kleiner Kinder gerecht zu werden und die qualitative Vergleichbarkeit mit institutionellen Angeboten zu gewährleisten. Daher sollte die Formulierung in Abs. 3 (3) „wenn die Person über eine besondere Qualifikation verfügt“ durch den Terminus „Fachkraft“ ersetzt werden. Die Worte „gleichzeitig anwesende“ sollten ebenfalls gestrichen werden. Wenn mehr als fünf Kin-

der betreut werden – auch wenn diese versetzt anwesend sind – sollte eine nachgewiesene fachliche Eignung Voraussetzung für das Förderangebot sein.

*Abs. 4 e und f*

*Beratung in Fragen der Kindertagespflege für Tagespflegepersonen und Eltern.*

Diese Beratungsleistung ist notwendig und sehr zu begrüßen. Die Beratung der Eltern ist so zu gewährleisten, dass sie umfassend über die möglichen Förderangebote informiert werden und ihr Wunsch- und Wahlrecht nach §§ 4 und 5 SGB VIII vor diesem Hintergrund ausüben können. Für Tagespflegepersonen muss umfassende Beratung und Supervision angeboten werden.

*Zu 15. und 16.: §§ 74, 74a*

*Förderung der freien Jugendhilfe und Finanzierung von Tageseinrichtungen für Kinder*

In § 74 wird das Gemeinnützigkeitserfordernis für Kindertagesstätten gestrichen. Es sollen auch privat-gewerbliche Träger zugelassen sein und von den Zuschüssen profitieren können. Das ist nach Meinung der eaf nur vertretbar, wenn privat-gewerbliche Anbieter ebenso wie gemeinnützige Träger ausschließlich Fachkräfte beschäftigen und die Elternbeiträge ebenso gestaffelt sind wie bei den kommunalen oder gemeinnützigen Kindertagesstätten in der Kommune. Eine Segregation der Kitas nach Elterneinkommen muss unbedingt vermieden werden und widerspricht dem Förderanliegen des Gesetzes. Von gemeinnützigen Trägern wird in aller Regel ein Eigenanteil gefordert, dieser müsste dann analog von privat-gewerblichen Trägern ebenfalls gefordert werden oder der Eigenanteil entfällt für alle Anbieter.

**Abschließende Bemerkungen:**

Die zentralen Mängel des Entwurfes liegen in der – der föderalen Kompetenzordnung geschuldeten - Unbestimmtheit der Mittelverwendung und der nicht hinreichend konkretisierten Qualitätsanforderungen. So fehlen auch Vorgaben zur Maximalgröße der Krippengruppen. Die Größe der Gruppe ist aber neben der Fachlichkeit der Professionellen ein sehr entscheidender Indikator für die Qualität des Bildungs- und Betreuungsangebots. Bei den durch Sondervermögen finanzierten Investitionskosten ist z. B. ein „Monitoring“ extrem vage gehalten (Nachweis neuer oder erhaltener Plätze) ohne Angaben über Gesamtstundenvolumina, Breite des zeitlichen Angebotes oder die Kompensation durch Streichung bei anderen Betreuungsangeboten.

Auch wenn hier keine länderübergreifenden Vorschriften gemacht werden können, so sollten doch bundesweit anzulegende Maßstäbe gelten, auf die sich Bund und Länder gemeinsam verständigen. Dies kann im Rahmen bereits bestehender Gremienstrukturen, z. B. der Konferenz der Jugendminister oder in neu zu gründenden Gremien in der Folge der „nationalen Qualitätsinitiative“ geschehen.